

VERKÜNDUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Werbeanlagen- und Gestaltungssatzung für die Stadt Hessisch Oldendorf

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Gebäuden „Gestaltungssatzung Altstadt“, ST Hessisch Oldendorf, sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“, ST Hessisch Oldendorf jeweils gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) – in der zurzeit geltenden Fassung – einschließlich der Begründungen als Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit verkündet.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Gebäuden „Gestaltungssatzung Altstadt“ und der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“
Kartengrundlage: ALK

Mit dieser Verkündung werden die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Gebäuden „Gestaltungssatzung Altstadt“, ST Hessisch Oldendorf, sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“, ST Hessisch Oldendorf rechtskräftig.

Die Bereitstellung der o. g. Satzungen inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend.

Zusätzlich liegt dieser im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402, aus und kann während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden,

dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hessisch Oldendorf, den 30.07.2018

Stadt Hessisch Oldendorf

Gez. Krüger

Der Bürgermeister